

## Vorblatt

### Problem:

Am 1. Jänner 2015 ist das Gesetz über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014), LGBl. Nr. 63/2014, in Kraft getreten.

Gemäß § 14 Abs. 3 Bgld. TG 2014 erfolgt die Errichtung eines Tourismusverbands oder der Beitritt zu einem solchen durch Verordnung der Landesregierung und kann nur mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam werden. § 45 Abs. 7 und 9 gilt sinngemäß.

Gemäß § 45 Abs. 7 Bgld. TG 2014 (Übergangsbestimmungen und Rechtsnachfolge bei örtlichen Tourismusverbänden) hat die Landesregierung durch Verordnung mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 einen Tourismusverband zu errichten, sofern

1. bis 31. März 2016 von einem oder mehreren örtlichen Tourismusverbänden oder von einem Tourismusverband im Sinne des Abs. 3 ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands gestellt wurde,
2. die Voraussetzungen des § 14 vorliegen und
3. der Übergang der Rechte und Pflichten auf den Tourismusverband erwarten lässt, dass dieser die Mittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

Gemäß § 45 Abs. 8 Bgld. TG 2014 kann abweichend von den Datumsangaben des Abs. 7 die Landesregierung über Antrag einen Tourismusverband mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016 errichten, sofern die örtlichen Tourismusverbände, die im neuen Tourismusverband zusammengeschlossen werden, keinem Regionalverband angehören oder der Regionalverband, dem einer dieser örtlichen Tourismusverbände angehört, gleichzeitig mit der Errichtung des Tourismusverbands aufgelöst wird. Ein derartiger Antrag ist vor 30. Juni 2015 zu stellen.

Gemäß § 45 Abs. 11 Bgld. TG 2014 hat die Landesregierung gleichzeitig mit der Errichtung eines Tourismusverbands jene örtlichen Tourismusverbände aufzulösen, deren Rechte und Pflichten auf den neuen Tourismusverband übergehen.

Gemäß § 46 Abs. 1 Bgld. TG 2014 bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Regionalverbände bis zu ihrer Auflösung nach Abs. 2 bestehen. Für ihre Organisation und Aufgaben gelten unbeschadet der Abs. 7 und 8 die §§ 10 bis 16 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992, LGBl.Nr. 36/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 79/2013, weiter.

Gemäß § 46 Abs. 5 Bgld. TG 2014 hat die Landesregierung einen Regionalverband mit Ende eines Kalenderjahres aufzulösen, wenn feststeht, dass dieser nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt oder die Gläubiger sichergestellt wurden.

### Ziel:

Errichtung des Tourismusverbandes Jennersdorf im Sinne des § 14 Bgld. TG 2014

### Inhalt:

In der Gemeinde Jennersdorf soll ein Tourismusverband im Sinne des § 14 Bgld. TG 2014 errichtet werden.

Der örtliche Tourismusverband Jennersdorf soll aufgelöst werden.

Der Regionalverband Bezirk Jennersdorf soll aufgelöst werden.

### Alternativen:

Keine

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine

### EU-Rechtskonformität:

Gegeben

### Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Gemäß § 14 Abs. 7 Bgld. TG 2014 sind vor Errichtung oder Änderung eines Tourismusverbands durch Erlassung der Verordnung der Landesregierung die betroffenen Gemeinden und die Landestourismusorganisation zu hören.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Am 1. Jänner 2015 ist das Gesetz über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014), LGBl. Nr. 63/2014, in Kraft getreten.

Gemäß § 13 Abs. 1 Bgld. TG 2014 obliegt die Wahrnehmung der regionalen und örtlichen Belange des Tourismus den als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichteten Tourismusverbänden. Der Wirkungsbereich des Tourismusverbands erstreckt sich auf das Gebiet jener Gemeinden, deren Unternehmer zu einem Tourismusverband zusammengeschlossen sind.

Gemäß § 14 Abs. 1 Bgld. TG 2014 können sich die Unternehmer einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden zu einem Tourismusverband zusammenschließen sofern

1. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 100 000 betragen hat oder
2. die Anzahl der Nächtigungen im örtlichen Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands im Durchschnitt der letzten drei Jahre mindestens 50 000 betragen hat und das Gebiet des zu errichtenden Tourismusverbands eine natur- und kulturräumliche Einheit bildet oder
3. der örtliche Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands das Gebiet einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden umfasst, die der Ortsklasse I oder II angehören, die Anzahl der Nächtigungen in den Gemeinden dieser Ortsklassen im Durchschnitt der letzten drei Jahre jeweils mindestens 20 000 betragen hat und die voraussichtlichen Einnahmen des Tourismusverbands erwarten lassen, dass die Bestellung eines Geschäftsführers finanziell gesichert ist oder
4. der örtliche Wirkungsbereich des zu errichtenden Tourismusverbands mit Ausnahme der Kurorte (§ 16) und der Tourismusverbände nach Z 1 bis 3 zumindest das Gebiet aller übrigen Gemeinden eines Bezirkes umfasst.

Gemäß § 14 Abs. 3 Bgld. TG 2014 erfolgt die Errichtung eines Tourismusverbands oder der Beitritt zu einem solchen durch Verordnung der Landesregierung und kann nur mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam werden. § 45 Abs. 7 und 9 gilt sinngemäß.

Im §14 Abs. 4 Bgld. TG 2014 ist geregelt, dass sofern sich der Tourismusverband auf das Gebiet einer Gemeinde erstreckt, er die Bezeichnung „Tourismusverband“ unter Anfügung des Namens der Gemeinde führt, für die er gebildet ist. In dieser Gemeinde hat der Tourismusverband auch seinen Sitz. Erstreckt sich der Tourismusverband auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, führt er die Bezeichnung „Tourismusverband“ und zumindest einen Hinweis auf die Region des Tourismusverbands. Sofern über den Sitz dieses Tourismusverbands kein Einvernehmen mit den Unternehmern der beteiligten Gemeinden erzielt wird, liegt dieser in der Gemeinde mit der höchsten Nächtigungszahl zum Zeitpunkt seiner Errichtung.

Gemäß § 14 Abs. 7 Bgld. TG 2014 sind vor Errichtung oder Änderung eines Tourismusverbands durch Erlassung der Verordnung der Landesregierung die betroffenen Gemeinden und die Landestourismusorganisation zu hören.

Gemäß § 45 Abs. 7 Bgld. TG 2014 (Übergangsbestimmungen und Rechtsnachfolge bei örtlichen Tourismusverbänden) hat die Landesregierung durch Verordnung mit Wirksamkeit 1. Jänner 2017 einen Tourismusverband zu errichten, sofern

1. bis 31. März 2016 von einem oder mehreren örtlichen Tourismusverbänden oder von einem Tourismusverband im Sinne des Abs. 3 ein Antrag auf Errichtung eines Tourismusverbands gestellt wurde,
2. die Voraussetzungen des § 14 vorliegen und
3. der Übergang der Rechte und Pflichten auf den Tourismusverband erwarten lässt, dass dieser die Mittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben aufbringen kann.

Gemäß § 45 Abs. 8 Bgld. TG 2014 kann abweichend von den Datumsangaben des Abs. 7 die Landesregierung über Antrag einen Tourismusverband mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016 errichten, sofern die örtlichen Tourismusverbände, die im neuen Tourismusverband zusammengeschlossen werden, keinem Regionalverband angehören oder der Regionalverband, dem einer dieser örtlichen Tourismusverbände angehört, gleichzeitig mit der Errichtung des Tourismusverbands aufgelöst wird. Ein derartiger Antrag war bis 30. Juni 2015 zu stellen.

Gemäß § 45 Abs. 10 Bgld. TG 2014 gehen mit Wirksamkeit der Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbands das Vermögen und die Schulden der örtlichen Tourismusverbände, deren Wirkungsbereich innerhalb jenes des neuen Tourismusverbands liegt, auf diesen über.

Gemäß § 45 Abs. 11 Bgl. TG 2014 hat die Landesregierung gleichzeitig mit der Errichtung eines Tourismusverbands jene örtlichen Tourismusverbände aufzulösen, deren Rechte und Pflichten auf den neuen Tourismusverband übergehen.

Gemäß § 46 Abs. 1 Bgl. TG 2014 bleiben die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Regionalverbände bis zu ihrer Auflösung nach Abs. 2 bestehen. Für ihre Organisation und Aufgaben gelten unbeschadet der Abs. 7 und 8 die §§ 10 bis 16 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992, LGBl.Nr. 36/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 79/2013, weiter.

Gemäß § 46 Abs. 5 Bgl. TG 2014 hat die Landesregierung hat einen Regionalverband mit Ende eines Kalenderjahres aufzulösen, wenn feststeht, dass dieser nicht für fremde Schulden haftet und seine Verbindlichkeiten erfüllt oder die Gläubiger sichergestellt wurden.

Der Antrag zur Errichtung des Tourismusverbands Jennersdorf im Sinne des § 14 Bgl. TG 2014 wurde vom örtlichen Tourismusverband Jennersdorf fristgerecht eingebracht. Dieser Antrag und der Antrag auf Auflösung des Regionalverbands Bezirk Jennersdorf wurden einer Prüfung unterzogen, welche ergeben hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung des Tourismusverbands im Sinne des § 14 Bgl. TG 2014 sowie die Auflösung des örtlichen Tourismusverbands Jennersdorf und die Auflösung des Regionalverbands Bezirk Jennersdorf erfüllt sind.